

Hausordnung

Grillhütte

der Ortsgemeinde Oberbachheim



Die Ortsgemeinde Oberbachheim hat auf dem Grundstück am Gemeindehaus eine Grillhütte mit Nebenanlage errichtet. Die Grillhütte mit Nebenanlage steht allen in der Gemeinde wohnhaften Personen und Personenvereinigungen gegen Entgelt gemäß Satzung zur Verfügung. Auch auswärtige Personen und Personenvereinigungen können diese Einrichtung benutzen.

Wollen Kinder in der Hütte feiern, muss ein Elternteil die Grillhütte mieten und die Verantwortung durch dauernde Anwesenheit übernehmen. Bei Schulklassen muss diese Aufgabe von einem Lehrer wahrgenommen werden.

Eine Untervermietung der Grillhütte ist nicht zulässig.

Die Grillhütte wird vor der endgültigen Inanspruchnahme mit Inventar vom Beauftragten der Ortsgemeinde an den jeweiligen Benutzer übergeben und nachher wieder übernommen.

Mit Übernahme des Schlüssels übernimmt der Benutzer die Haftung für alle Schäden und den Verlust von der zur Anlage gehörenden Gegenstände. Der Mieter haftet für die Beseitigung der Mängel, bzw. für den Ersatz. Beschädigungen und Verluste, die durch die Anmietung entstehen, sind umgehend und unaufgefordert der Gemeinde Oberbachheim oder deren Beauftragten mitzuteilen. Eine Übernahme für Vorbereitungen kann ab 10.30 Uhr, oder nach Absprache, erfolgen.

Das Parken ist nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen an der Grillhütte und am Dorfgemeinschaftshaus zulässig. Die Zufahrt zur Grillhütte ist als Rettungsweg freizuhalten.

Innerhalb der Grillhütte besteht ein grundsätzliches Rauchverbot.

Die Einrichtung ist pfleglich zu behandeln. Es dürfen keine Nägel eingeschlagen und Verschraubungen angebracht werden. Reißbrettstifte, Tesafilm, oder vergleichbar, sind restlos zu entfernen.

Der Fußboden in der Grillhütte ist auszukehren, im Bedarfsfall feucht durchzuwischen. Der Grillraum, sowie die Toilettenanlage, einschließlich der Becken / Anrichte und die Wandfließen sind generell feucht ab- / durchzuwischen. Der vorhandene Grill, sowie die Abzugshaube sind sorgfältig und gründlich mit geeigneten Reinigungsmitteln zu reinigen.

Die Sitzgarnituren sind am vorgesehenen Platz, abwechselnd als Tisch und Bank, zu stapeln.

Wurde die Küche und der Ausschankraum im Dorfgemeinschaftshaus mit genutzt, gilt hier ebenfalls eine pflegliche Behandlung. Die Küche und der Ausschank sind nach der Nutzung feucht durchzuwischen. In der Küche und dem Ausschank sind die Schränke, Ablagen, Becken, Wandfliesen und die Spülmaschine feucht abzuwischen, der Boden ist feucht durchzuwischen. Die Nutzung des Saals, sowie dem Eingangsbereich und der Toilettenanlage im DGH sind nicht gestattet. Sollten hier Verschmutzungen festgestellt werden, sind diese vom Mieter zu reinigen. Die Bestuhlung aus dem Dorfgemeinschaftshaus darf nur nach Zustimmung in der Grillhütte verwendet werden. Das Inventar der Küche / Ausschank wird im Beisein des Mieters und des Beauftragten der Ortsgemeinde übernommen und wieder übergeben. Beschädigungen oder ein Verlust sind unaufgefordert mitzuteilen. Der Verlust ist zu ersetzen.

Für die Beseitigung des anfallenden Mülls hat der Mieter selbst zu sorgen. Auch der Außenbereich ist von Unrat zu reinigen. Zigarettenkippen im Außenbereich sind aufzunehmen.

Offenes Feuer darf nur in der hierzu vorgesehenen außenliegenden Feuerstätte angelegt werden. Der Mieter hat das notwendige Brennholz mitzubringen. Es darf nur trockenes Brennholz ohne chemische Zusätze verwendet werden. Es ist untersagt, in der Umgebung lagerndes Holz zu verwenden. Beim Verlassen der Anlage ist die Feuerstätte sorgfältig zu löschen und zu säubern. Die Entsorgung der Asche erfolgt durch den Mieter.

Für den vorhandenen Grill im Grillraum darf nur Holzkohle verwendet werden, dieser ist anschließend durch den Mieter zu reinigen. Für den Einsatz eines Gasgrills, oder einer Gasheizung, ist nur zugelassenes Brennmaterial, mit einer technischen Sicherheitseinrichtung, jeweils durch den Mieter mitzubringen. Auf eine Querlüftung ist zu achten.

Hausordnung

Grillhütte

der Ortsgemeinde Oberbachheim



Ruhestörender Lärm ist im Interesse der Umwelt untersagt. Ab 22.00 Uhr ist auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen und der Geräuschpegel auf einen angemessenen Pegel zu reduzieren. Bei Zuwiderhandlung, kann die Benutzung zum Schutz der Beeinträchtigten sofort zu Ungunsten des Mieters beendet werden.

Die Nutzung der Behindertentoilette ist bei einer Doppelvermietung vom Dorfgemeinschaftshaus und der Grillhütte im Bedarfsfall beiden Mietern zu gewähren. Die Reinigung der Behindertentoilette ist vom Mieter der Grillhütte durchzuführen. Die Überdachung mit der Hoffläche gehört zum Dorfgemeinschaftshaus. Die Grillhütte mit Grillplatz und Sitzbänken bilden eine Einheit.

Die Ortsgemeinde übernimmt nur eine Streupflicht für die Zufahrt zur Grillhütte. Die Parkplätze, Wege und der Grillplatz sind durch den Mieter eigenverantwortlich zu reinigen und zu streuen.

Die Grillhütte ist am darauf folgenden Tag bis 10.00 Uhr, oder nach Vereinbarung mit dem Beauftragten, zu reinigen und die Schlüssel zurückzugeben.

Der Ortsbürgermeister, seine Beigeordneten, oder der Beauftragte der Ortsgemeinde üben Hausrecht aus. Ihren Anordnungen sind Folge zu leisten.

Verstöße gegen diese Hausordnung bewirken den sofortigen Ausschluss von der Benutzung.

Gebühren – Auszug aus der Satzung über die Benutzung der Grillhütte vom 21.03.2017

Für jeden Tag der Benutzung ist eine Gebühr von 60,-- Euro zu entrichten.

Der Benutzer hat die von ihm verursachten Kosten für Strom, Wasser und Abwasserbeseitigung zu ersetzen. Dies gilt auch für die Ortsvereine, wenn sie aufgrund § 5 Abs. 2 der Satzung von der Benutzungsgebühr befreit sind.

Die Zählerstände zur Ermittlung des Stromverbrauchs werden im Beisein des Mieters und des Beauftragten der Ortsgemeinde festgestellt.

Für Wasser und Abwasserbeseitigung werden 6,-- Euro pauschal pro Tag berechnet

Benutzer der Grillhütte haben die Möglichkeit die Küche bzw. den Ausschank im Dorfgemeinschaftshaus Oberbachheim gegen eine Gebühr zu nutzen. Bei Benutzung der Küche ist je Tag eine Gebühr von 40,-- Euro zu entrichten.

Jeder Mieter hat bei Übergabe der Schlüssel als Sicherheitsleistung einen Betrag in Höhe der Benutzungsgebühr (60,-- Euro) beim Beauftragten der Gemeinde zu hinterlegen. Nach ordnungsgemäßer Übergabe der Grillhütte und Zahlung der Nebenkosten wird die Sicherheitsleistung zurückerstattet.

Stellt der Beauftragte der Gemeinde bei Übergabe Mängel im Zustand der Grillhütte fest oder liegen Verstöße gegen diese Satzung vor, insbesondere Hinterlassen der Grillhütte in unaufgeräumtem Zustand, verfällt die Sicherheitsleistung zugunsten der Gemeinde. Der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, diese Feststellung zu treffen.

Notwendige Reinigungsmaßnahmen werden zusätzlich mit einem Stundensatz von 40,-- Euro in Rechnung gestellt. Der Beauftragte der Ortsgemeinde ist berechtigt diese Feststellung zu treffen

Ein Wort an alle Mieter der Grillhütte

Bitte bedenken Sie, dass die Grillhütte in Eigenleistung errichtet wurde. Eigenleistung, d.h. Bereitstellung der Arbeitskraft und Freizeit Oberbacher-Bürger. Das Inventar wurde käuflich erworben, von den Ortsvereinen gespendet, oder in Eigenleistung hergestellt. All diese Punkte sollte man bedenken, bevor man grob fahrlässig oder gar mutwillig etwas beschädigt, oder in Unordnung bringt.

Durch Ihre Einsicht und Ihr Verständnis helfen Sie uns, das erstellte Werk zu erhalten.

Es bedanken sich die engagierten Bürger der Gemeinde Oberbachheim

Oberbachheim, 25.07.2018